

58 - Richtlinie Beirat für Menschen mit Behinderung

Richtlinien der Gemeinde Hasbergen über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Beirat für Menschen mit Behinderung)

Präambel

Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Hasbergen (im folgenden Beirat) ist es, die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde zusammenzufassen und der Gemeindeverwaltung Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Darüber hinaus soll der Beirat die Verwaltung und die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hasbergen sachkundig in Fragen rund um Menschen mit Behinderungen beraten. Im Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Behinderungsarten mitwirken. Dabei sind auch Menschen zu berücksichtigen, die z.B. schwer pflegeabhängig, kognitiv behindert und/oder bettlägerig sind. Wenn ein Mensch mit Behinderungen seine persönlichen Belange nicht selbst vertreten kann, sollen dies durch entsprechende Assistenz oder eine Vertretung erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 29. März 2021 die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen wird ein „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Beirat) in der Gemeinde Hasbergen“ gebildet.

Der Beirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Gemeinde Hasbergen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Beirat wird bei Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde berühren, gehört. Er soll den Gemeinderat und seine Gremien unterstützen und beraten. Er ist Ansprechpartner für Bürger*innen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen der Inklusion.
- 2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen (wie z.B. Wohnen, Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit und Kultur)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen sowie anderen gestalten Lebensbereichen.
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

58 - Richtlinie Beirat für Menschen mit Behinderung

- d) Mitarbeit mit Rederecht in gemeindlichen Fachausschüssen, die Menschen mit Behinderungen tangieren.
- e) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- f) Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
- g) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit

- 1) Um die Mitgliedschaft im Beirat kann man sich persönlich bewerben. Bewerben kann sich, wer mindestens 18 Jahre alt ist, in der Gemeinde Hasbergen seinen ersten Wohnsitz hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist. Die Behinderung muss zu einer Einschränkung bei der Teilhabe am Leben führen.
Mitglieder des Gemeinderates und des Verwaltungsvorstandes der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder sein.
- 2) Bewerben kann sich auch eine in Hasbergen mit erstem Wohnsitz lebende Vertrauensperson, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreut oder als natürliche Person zum Betreuer bestellt ist. Auch können sich Personen bewerben, die in einer Behinderteneinrichtung in Hasbergen beschäftigt sind.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird auf 8 Personen begrenzt. Das Verhältnis zwischen Menschen mit Behinderung/Vertrauenspersonen und Personen aus Behinderteneinrichtungen beträgt höchstens 5:3

- 3) Der Sozialverband, die Heilpädagogische Hilfe, die AWO, das DRK können Vertreter in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Gemeinde lädt durch offenen Aufruf mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einer Wahlversammlung ein, in der sich die Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl stellen und anschließend durch die anwesenden Wahlberechtigten gewählt werden. Die Gemeinde prüft die Wählbarkeit
- 5) Die auf der Wahlversammlung gewählten Mitglieder werden durch den Gemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates in den Beirat berufen.
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, z.B. durch Tod, Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betreuerstatus usw., benennen die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates einen geeigneten Nachfolger unter Berücksichtigung der Vertretung einer Behinderungsart im Behindertenbeirat. Die benannte Person wird durch den Gemeinderat bestätigt.

58 - Richtlinie Beirat für Menschen mit Behinderung

- 7) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Gemeinde Hasbergen nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
- 8) Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) mit Ende der Amtszeit des Beirates
 - b) mit Verlegung des Hauptwohnsitzes
 - c) durch Niederlegung des Amtes

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

- 1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Person mit Behinderung oder eine Vertrauensperson als Vorsitzende/Vorsitzenden. Darüber hinaus werden 2 Stellvertreter/Innen gewählt.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für Rat und Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei organisatorisch von der Verwaltung unterstützt.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sofern es um Belange von Menschen mit Behinderungen geht, steht ihr bzw. ihm im Rahmen der Aufgaben des Beirates ein Rederecht zu.

§ 5 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende schlägt den Mitgliedern eine Tagesordnung vor. Diese kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- 4) Die Ladung der Mitglieder ist spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder über den Postweg vorzunehmen.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung leitet üblicherweise die Sitzungen des Beirates.
- 6) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche des Beirates bzw. Einzelner es erfordern.
- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die anwesenden Mitglieder aufgeführt sind. Auf Wunsch des Beirates soll das Protokoll von einem Vertreter der Gemeindeverwaltung erstellt werden. Das Protokoll wird

58 - Richtlinie Beirat für Menschen mit Behinderung

den Mitgliedern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, sowie den Fraktionsvorsitzenden zeitnah zugestellt.

- 8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Bei Sitzungen des Beirates werden, bei Bedarf und nach entsprechender Anmeldung, Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- 10) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Rechte des Beirates, Teilnahme an Sitzungen

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde berühren, an die Verwaltung, an die Fachausschüsse und den Rat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Beirat bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit diese zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig sind.
- 4) Beratung und Mitwirkung an den Sitzungen der Fachausschüsse durch Entsendung einer Vertreterin/Vertreters bei Themen, die den Bereich der Menschen mit Behinderungen tangieren.
- 5) Die Gemeinde Hasbergen leistet finanzielle Unterstützung (Budget), verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Beirat steht den Beiratsmitgliedern – und einer ggf. erforderlichen Begleitpersonen – eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu.
- 6) Der Gemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit Vertretern des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter des Beirates als Sachverständige laden.
- 7) Der Beirat kann das Informations- und Mitteilungsblatt (Hasberger Rundschau) und die Homepage der Gemeinde für seine Öffentlichkeitsarbeit nutzen.
- 8) Der Beirat gibt jährlich im ersten Familienausschuss des Jahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr ab.

58 - Richtlinie Beirat für Menschen mit Behinderung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde am 01. April 2021 in Kraft.